

## 511 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (426 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend den Urlaub für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 — BAUG 1972)

Die gegenständliche Regierungsvorlage basiert auf einem von den Kollektivvertragspartnern in der Bauwirtschaft dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten und von diesem eingehend bearbeiteten Entwurf. Sie sieht vor allem sowohl verschiedene Leistungsverbesserungen als auch ein moderneren Anforderungen entsprechendes Verfahren über Vorschreibung und Entrichtung der Zuschläge sowie der Berechnung und Auszahlung der Urlaubsentgelte der Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft vor. Der Gesetzentwurf enthält u. a. folgende wesentliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage: Verwendung des Begriffs „Arbeitnehmer“ statt „Arbeiter“ im Sinn der Entwicklungstendenzen des Arbeitsrechts; Abstellen des Anwendungsbereiches auf die Betriebsart statt auf die Gewerbeberechtigung; Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Einbeziehung von Betriebsarten sowie zur Schaffung einheitlicher Urlaubsregelungen für Mischbetriebe; Milderung der Diskrepanz zwischen Arbeitslohn auf Ist-Lohn-Basis und Urlaubsentgelt auf Kollektivvertragslohnbasis durch Festlegung des um 20% erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohnes als Berechnungsgrundlage; Verwertung von Erfahrungen seit der Umstellung auf Datenverarbeitung (Novelle BGBl. Nr. 68/1966).

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Oktober 1972 der Vorberatung unterzogen. Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuss veranlaßt, auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Babanitz, Dr. Hauser und Genossen an einigen Stellen im Text der Regierungsvorlage Abänderungen vorzunehmen. Zu zwei dieser vorgenommenen Abänderungen wäre folgendes zu bemerken:

Zu § 4 Abs. 5 lit. d:

Durch die Aufnahme des Wortes „Schulungskurse“ im § 4 Abs. 5 lit. d wird klargestellt, daß Freistellungen, die eine dem § 16 b des Betriebsrätegesetzes ähnliche Bildungsfreistellung bezwecken, ebenfalls für die Bemessung der Urlaubsdauer anzurechnen sind.

Zu § 5 lit. e:

Mit dieser Änderung wird klargestellt, daß Zeiten eines Arbeitsausfalles wegen Schlechtwetters, für die Schlechtwetterentschädigung nicht gebührt, nur dann als Beschäftigungszeiten zählen, wenn das Fehlen des Entschädigungsanspruches auf das Überschreiten der Höchstzahl der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden zurückzuführen ist.

Weiters traf der Ausschuss folgende Feststellungen:

Lehrlinge, die zu Angestelltentätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. a ausgebildet werden, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Unter Tiefbohrbetrieben (§ 2 Abs. 2 lit. e) im Sinne dieses Gesetzes sind solche zu verstehen, die nach der geltenden Fachgruppenordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe angehören.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Melter, Babanitz, Dr. Schwimmer, Dr. Hauser und Kammerhofer sowie Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser und der Ausschussobmann Abgeordneter Horr beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuss für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (426 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Oktober 1972

Lehr  
Berichterstatter

Horr  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 426 der Beilagen

1. Die lit. d im Abs. 5 des § 4 hat zu lauten:

„d) Zeiten einer vom Arbeitgeber oder von dessen Bevollmächtigten ausdrücklich genehmigten Betriebsabwesenheit zur Teilnahme an Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungskursen.“

2. Der Abs. 5 des § 4 wird durch eine lit. e ergänzt, die zu lauten hat:

„e) Zeiten einer erweiterten Bildungsfreistellung gemäß § 16 b des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947.“

3. Die lit. e des § 5 hat zu lauten:

„e) Zeiten eines Arbeitsausfalles wegen Schlechtwetters, für die Schlechtwetterentschädigung gebührt, sowie Zeiten eines Arbeitsausfalles wegen Schlechtwetters, für die ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung wegen Überschreitung der Höchstzahl entschädigungsfähiger Schlechtwetterstunden nicht besteht.“

4. Der § 5 wird durch eine lit. g ergänzt, die zu lauten hat:

„g) Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß § 16 a des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, bzw. gemäß § 9 Abs. 3 des Jugendvertrauensrätegesetzes, BGBl. Nr. 287/1972.“

5. Im 2. Satz des Abs. 1 des § 27 werden nach den Worten „zu berichtigenden Zuschlagsleistung“ die Worte „vor Einlangen des Antrages bei der Urlaubskasse“ eingefügt.

6. Der Abs. 3 des § 27 hat zu lauten:

„(3) Lehnt die Urlaubskasse den Antrag ab oder erledigt sie den Antrag nicht binnen sechs Wochen, so kann der Arbeitgeber binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die bescheidmäßige Erledigung seines Antrages begehren. Auf dieses Verfahren finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 und 4 sinngemäß Anwendung.“